

Gesellschaftsvertrag der Gustav-Adolf-Kirche SOLAR GbR

Die in der Anlage 1 aufgeführten Personen errichten eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR).

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Für sämtlichen Schriftverkehr, insbesondere für Ladungen, geltend die von ihnen angegebenen Adressen; Adressänderungen sind der Geschäftsführung rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen. Alle Personenbezeichnungen innerhalb dieses Vertrages schließen die weibliche und männliche Form mit ein. Zur einfacheren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

Die Gesellschaft wird unter der Bezeichnung **GAK SOLAR GbR** geführt.

Präambel

Die Gesellschafter der GAK SOLAR GbR betreiben aktiv Klimaschutz. Sie wollen mit ihrer Gemeinschaftsanlage - auch für Jugendliche - zeigen, dass es sich lohnt, die Energie der Sonne direkt in elektrische Energie umzuwandeln. Dabei haben sie vor allem die Zukunft nachfolgender Generationen im Auge. Sie wollen insbesondere ein Beispiel dafür geben, dass das einvernehmliche Zusammenwirken von Menschen die Welt im Kleinen und Großen zum Guten verändern kann.

§ 1 Name, Sitz und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird unter der Bezeichnung „GAK SOLAR GbR“ geführt.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Meppen. Die Geschäftsanschrift ist die Anschrift eines Geschäftsführers. Die Anschrift ist in der Anlage 2 aufgeführt und ändert sich jeweils bei Neubestellung der Geschäftsführung.
3. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, eine Fotovoltaikanlage zu erwerben und den damit erzeugten Strom gegen Einspeisevergütung zu verkaufen. Die Fotovoltaikanlage wird für eine Dachfläche von insges. 22 Kilowatt Peak (kWp) ausgelegt sein, sie soll auf dem Dach des Gemeindehauses errichtet werden.
4. Mit der Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde als Gebäudeeigentümer wird die GAK SOLAR GbR einen gesonderten Gestattungsvertrag abschließen.

§ 2 Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit Vertragsunterzeichnung und wird für die in § 19 bestimmte Dauer gegründet.

§ 3 Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfwirtschaftsjahr) beginnt mit Vertragsunterzeichnung und endet am 31. Dezember 2012

§ 4 Einlagen der Gesellschafter

1. Die Einlage des Fördervereins der Gustav-Adolf-Kirchengemeinde e.V. beträgt mindestens 5000,00 € und höchstens 20.000,00 €.
2. Die Einlage der Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde beträgt mindestens 5000,00 € und höchstens 20.000,00 €.
3. Die Einlage des einzelnen Gesellschafters wird auf mindestens 500,00 € oder ganzzahlige Vielfache von 500,00 € und höchstens 1.500,00 € festgesetzt. Erst mit der Zahlung und dem Eingang seiner Einlage auf dem Konto der Gesellschaft ist die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrages.
4. Jeder Gesellschafter erklärt sich heute bereits mit der Aufnahme weiterer Gesellschafter einverstanden. Es können nicht mehr Einlagen übernommen werden, als Kapital für die Aufbringung der Investitionskosten (§ 1 Ziffer 3) erforderlich ist.
5. Treten Gesellschafter zu einem späteren Zeitpunkt in die Gesellschaft ein, bestimmt die Geschäftsführung über die Höhe der Einlage und die Annahme des Beitrittsantrags. Erst mit Annahme des Beitrittsantrags und Eingang seiner Einlage auf dem Konto der Gesellschaft ist die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrages.
6. Gesellschaftsanteile dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung übertragen oder mit Rechten Dritter belastet werden.

7. Die Buchführung ist so einzurichten, dass für jeden Gesellschafter Einzahlung, Gesellschaftskapital und Vergütungsanspruch ersichtlich sind.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft bestellt eine Geschäftsführung mit maximal drei Geschäftsführern. Die Geschäftsführer können Gesellschafter der GbR oder Dritte sein.
2. Jede Person der Geschäftsführung ist einzelvertretungsberechtigt, soweit dieser Vertrag keine abweichende Festlegung trifft.
3. Soweit sie für die Gesellschaft tätig werden, sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Geschäftsführung ist zur Führung des laufenden Geschäftsbetriebes und zur Vertretung der Gesellschaft alleine berechtigt. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bezieht sich jedoch nur auf das Gesellschaftsvermögen. Zur persönlichen Verpflichtung der Gesellschafter sind die Geschäftsführer nicht befugt.
5. Bei Rechtsgeschäften über 2.000,00 € müssen die Gesellschafter vorab schriftlich informiert werden.
6. Zu nachfolgenden Rechtsgeschäften ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich:
 - a) An- und Verkauf von Vermögensgegenständen, deren Wert per Einzelfall mehr als 5.000,00 € beträgt. Ausgenommen davon ist der zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendige Kauf der Photovoltaikanlage, deren Komponenten und Ersatzteile.
 - b) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert 5.000,00 € übersteigen. Ausgenommen davon ist die Anlage des Geldvermögens der Gesellschaft bei einem Bankinstitut.
 - c) Aufnahme von Verbindlichkeiten, deren Wert 5.000,00 € übersteigen. Ausgenommen davon ist die Anlage des Geldvermögens der Gesellschaft bei einem Bankinstitut.
 - d) Aufnahme von Verbindlichkeiten, deren Wert 5.000,00 € übersteigt.
 - e) Abschluss von Miet-, Leasing-, Pacht-, Garantie- oder Dienstverträgen mit einer Jahresbelastung von über 2.000,00 €

§ 6 Vertretung vor Behörden

Die Geschäftsführung ist beauftragt und berechtigt, die Gesellschaft vor den Finanzbehörden zu vertreten. Dies betrifft insbesondere die Abgabe der Steuererklärungen, die Entgegennahme von Steuerbescheiden, sonstigen Schriftverkehr und die Einlegung von Rechtsbehelfen. Die Geschäftsführung vertritt auch die Gesellschaft gegenüber der Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde als Eigentümer des zur Nutzung überlassenen Daches.

§ 7 Aufwandsentschädigung

Die Geschäftsführer haben, unabhängig von der Gewinnsituation der Gesellschaft, für die Geschäftsführertätigkeit einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von zusammen 300 € pro Jahr. Auslagen und Kosten in Verbindung mit dieser Tätigkeit werden gegen Nachweis sofort erstattet. Ein Anspruch auf eine Tätigkeitsvergütung der Geschäftsführer besteht nicht.

§ 8 Ergebnisverteilung

1. Die Gesellschaft richtet sich eine ordnungsgemäße Buchführung ein, auch wenn keine Verpflichtung nach steuerlichen Vorschriften besteht.
2. Für außerordentliche Reparaturen ist aus den Einnahmen der ersten beiden Betriebsjahre eine Rücklage zu bilden, deren Höhe von der ersten Gesellschafterversammlung festzusetzen ist. Nach Entnahmen aus der Rücklage ist diese innerhalb von zwei Betriebsjahren wieder aufzufüllen. Abweichend davon kann die Gesellschafterversammlung mit Gesellschafterbeschluss gemäß § 9 Ziffer 4 eine Sonderumlage pro Kalenderjahr bis zu einem Fünftel der Gesamteinlage beschließen, soweit dies zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich und erforderlich ist. Die Rücklage ist risikofrei anzulegen oder auf besonderen Beschluss der Gesellschafterversammlung hin in einer risikoarmen Anlageform. Nicht verbrauchte Rücklagen werden nach Auflösung der Gesellschaft anteilmäßig ausgeschüttet.
3. Der Überschuss (finanzieller Gewinn) wird ermittelt und spätestens am Ende des Wirtschaftsjahres ausgeschüttet. Für die anteilige Zuordnung gilt die bei der Gesellschaft eingegangene Beteiligung des einzelnen Gesellschafters.
4. Die Gewinn- und Verlustverteilung gem. § 8.3 gilt auch bei Auflösung der Gesellschaft.
5. Jeder Gesellschafter erhält jährlich eine ertragssteuerliche Bestätigung.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung (§ 10) oder durch Gesellschafterentscheid (§ 12) gefasst.
2. Jeder Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung je volle 500,00 € Einlage eine Stimme, maximal jedoch 2 Stimmen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Dies gilt insbesondere für die
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - b) Gewinnverwendung,
 - c) Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
 - e) Regelung der Vergütung der Geschäftsführung
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei
 - a) Änderung dieses Vertrages,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Ausschluss von Gesellschaftern und
 - d) Sonderumlagen gemäß § 8 Ziffer 2 Satz 3.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung und Leitung der jährlichen Gesellschafterversammlungen obliegt der Geschäftsführung. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung dann einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Gesellschafter (nach Köpfen) dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Die Kosten tragen die Antragsteller, sofern die Versammlung nicht die Übernahme beschließt.
3. Jeder Gesellschafter kann sich vertreten lassen. Eine Vertretung ist nur durch einen anderen Gesellschafter zulässig; jeder Gesellschafter kann bis zu 3 Mitgesellschafter vertreten. Vertreter haben vor Beginn der Versammlung der Geschäftsführung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Gesellschafter (nach Stimmenzahl), einschließlich ihrer Vertreter anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter und ihrer Vertreter beschlussfähig.
5. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in welchem die Beschlüsse im Wortlaut wiedergegeben und vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet sind. Das Protokoll ist den Gesellschaftern innerhalb von vier Wochen, spätestens mit der Einladung zur nächsten Gesellschafterversammlung, zuzuschicken.

§ 11 Gesellschafterentscheid

1. Jeder Gesellschafter kann der Geschäftsführung schriftliche Vorschläge mit Begründung vorlegen.
2. Die Geschäftsführung muss Anträge, die sie nicht binnen Monatsfrist erledigt und die von mindestens fünf Gesellschaftern unterstützt werden, innerhalb von drei Monaten allen Gesellschaftern mit der Bitte um Stimmabgabe vorlegen. Die Kosten tragen die Antragsteller, sofern die Gesellschafter nicht die Übernahme beschließen.
3. Der Gesellschafterentscheid ist gültig, wenn sich $\frac{3}{4}$ der an der Abstimmung teilnehmenden Gesellschafter (nach Stimmenzahl) in einer schriftlichen Abstimmung einverstanden erklären. Vertretung entsprechend § 10.3 ist nicht möglich.
4. Entscheide sind zu protokollieren, das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Gesellschaftern spätestens mit der Einladung zur nächsten Gesellschafterversammlung zuzuschicken.

§ 12 Kündigung (Abtretung der Beteiligung)

1. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren ab Eintritt in die Gesellschaft möglich.
2. Die Kündigung hat mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen.
3. Die Kündigung ist jederzeit möglich, wenn die Anteile des Kündigenden von Dritten übernommen werden und die Zahlungen für die Anteile bei der Gesellschaft eingegangen sind. Die Kündigung wird mit dem Eintritt der neuen Gesellschafter wirksam.

4. Die Abtretung der Beteiligung wird erst mit Zustimmung der Geschäftsführung wirksam.
5. Erfolgt die Kündigung nach Ablauf von 5 Jahren und werden die Anteile des Kündigenden nicht übernommen, so erhält der Kündigende eine Abfindung gemäß § 15 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages.

§ 13 Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter scheidet aus folgenden Gründen aus der Gesellschaft aus:
 - a) bei außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund (Ausschluss § 15)
 - b) bei außerordentlicher Kündigung mit sofortiger Wirkung
2. Ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung liegt vor, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren oder ein Vergleichsverfahren zur Abwicklung eines Insolvenzverfahrens eröffnet wird.
3. Bei der Kündigung scheidet der betroffene Gesellschafter mit dem Tag, auf den die Kündigung wirksam wird, bei Insolvenz- bzw. Vergleichsantrag mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus.
4. Das Ausscheiden eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter sind vielmehr berechtigt, den Gesellschafteranteil ohne Gegenleistung zu übernehmen und die Gesellschaft fortzuführen.

§ 14 Ausschluss eines Gesellschafters

1. Die Ausschließung eines Gesellschafters ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der in der Person des betreffenden Gesellschafters liegt, zulässig.
2. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt, z.B. seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, oder wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre.
3. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt auch in diesem Fall wie in § 15 geregelt.
4. Eine außerordentliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses aus wichtigem Grund bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (§ 9.4 c).

§ 15 Auseinandersetzung und Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter oder Rechtsnachfolger, gleichgültig ob durch Kündigung des Gesellschaftsvertrages oder aus einem anderen Rechtsgrund aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindung den Verwertungserlös seiner Beteiligung. § 13.4 bleibt davon ausgenommen.
2. Das Abfindungsguthaben ist am folgenden Jahresersten, frühestens jedoch 6 Monate nach Kündigung gemäß § 13.3 oder 14.4 auszuzahlen. Eine Verzinsung des Abfindungsguthabens erfolgt nicht.

§ 16 Tod eines Gesellschafters

1. Durch den Tod eines Gesellschafters ist die Gesellschaft nicht aufgelöst; sie wird mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt.
2. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben diese einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihre Rechte an der Gesellschaft wahrnimmt. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung.
3. Wird das Erbe nicht angenommen, fällt der Anteil an die Gesellschaft zurück.

§ 17 Versicherungen

Für die Anlage werden eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Betriebsausfallversicherung sowie die Versicherungen abgeschlossen, die gemäß Dachnutzungsvertrag zwischen der Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde und „GAK SOLAR GbR“ erforderlich sind. Die Kosten trägt die „GAK SOLAR GbR“. Über den Abschluss weiterer Versicherungen entscheidet die Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss.

§ 18 Auflösung der GbR

1. Die Gesellschafterversammlung entscheidet nach Beendigung der EEG-Förderung (mit Ablauf des 31. Kalenderjahres nach dem Jahre der Inbetriebnahme), ob und wie die GbR weitergeführt bzw. ggf. aufgelöst wird, wenn die Anlage zu bestmöglichen Konditionen verkauft wird. Eine vorherige Kündigung ist ausgeschlossen, das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Bei Auflösung erfolgt die Auszahlung des Kapitals entsprechend der Einlagegröße der einzelnen Gesellschafteranteile.
3. Die Auszahlung des Kapitals erfolgt spätestens 3 Monate nach Abschluss der Auseinandersetzung.
4. Die Gesellschafter können bis neun Monate vor Ablauf des Jahres, in welchem die Gesellschaft nach Ziffer 1 aufgelöst würde, mit einfacher Mehrheit die Fortführung der Gesellschaft beschließen. Die nicht fortführungswilligen Gesellschafter scheiden mit Ablauf dieses Jahres aus der Gesellschaft aus; sie werden nach § 15 Ziffer 1 zuzüglich eines eventuellen anteiligen Restwerts der Anlage abgefunden, diese Abfindung wird gem. Ziffer 3 fällig.

§ 19 Sonstige Vereinbarungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Absprachen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform, Eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, durch Beschluss die ungültige Bestimmung aufzuheben und durch eine Bestimmung zu ersetzen, die das, was die Vertragspartner gewollt haben, in der weitgehend möglichen Annäherung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
3. Gerichtsstand für alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Streitigkeiten ist Meppen.
4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Meppen, den 16. Mai 2012